

Im Auslande gemachte Erfahrungen.*

VON DR. BLASIUS KENYERES O. Ö. PROFESSOR.

Während meiner in den Sommerferien unternommenen Studienreise konnte ich mich überall freudigst von dem Fortschritt der gerichtlichen Medicin überzeugen. Besonders auffällig ist dies in Deutschland wo den Ärzten durch die obligatorische Arbeiter-Versicherung, die reichlichste Gelegenheit zu den Functionen als Sachverständiger geboten ist. Früher nahmen die Ärzte, nebst ihren sonstigen ärztlichen Kenntnissen, bei ihren Functionen hauptsächlich gerichtsarztliche Erfahrungen in Anspruch, heute ist das Verhältniss ein umgekehrtes, heute sieht gerade die gerichtsarztliche Medizin den grossen Nutzen der ärztlichen Thätigkeit bei Unfällen, indem die Aetiologie des Trauma eine geklärte wird; es ergeben sich zur Untersuchung und Beweisung der Verletzungen und des Zusammenhanges mit den nach diesen aufgetretenen Erkrankungen stets neuere Mitteln und werthvollere Anhaltspunkte, die das Vorhandensein desselben auch in jenen Fällen festzustellen gestatten, die der Richter bisher eben wegen des negativen Resultates der ärztlichen Beweisführung zurückzuweisen gezwungen war.

Die functionirenden Ärzte sind mitunter Privatärzte, mitunter Gerichtsärzte, zumeist aber im Gesundheitsdienste angestellte Ärzte, die auf diese Weise, durch Vornahme von Sectionen, durch Untersuchung Verletzter und Verfassen von Gutachten eine entsprechende Uebung in den gerichtsarztlichen Verrichtungen erreichen. Unter solchen Verhältnissen ist es verständlich und auch genügend motivirt, dass die deutschen Gerichte, die Zeugnisse amtlich angestellt-

* Nach einem Vortrage (mit projecirten Bildern) gehalten in der ärztlichen Fachsitzung der ärztl.-naturwissenschaftlichen Section des Siebenbürg. Museum-Vereines am 10 Mai. 1902.

ter Ärzte auch ohne Gerichtsschau annehmen, und zwar um so gerechtfertigter, da in Deutschland jeder behördlich angestellter Arzt, das Physikalexamen abgelegt haben muss, dessen Hauptgegenstand eben die gerichtliche Medicin bildet. Ganz eigenthümlich erscheint jedoch das Nämliche bei uns, wenn wir sehen, dass die Qualificirung zum Gerichtsärzte an das Ablegen einer eigenen strengen Prüfung gebunden ist, wodurch es ausgesprochen erscheint, dass die allgemeine ärztliche Qualification, zur entsprechenden Verrichtung der Agenden eines Sachverständigen nicht genügt, während wir dem gegenüber nicht nur das sehen, dass unter Ausserachtlassen der Anordnungen des Gesetzes selbst in wichtigen Angelegenheiten der qualifizierte und betraute gerichtsarztliche Sachverständige bei Seite gesetzt wird, sondern dass selbst das neue strafgerichtliche Verfahren die Beweisführung jedes Polizei-, Districts-, Bezirks-, oder Gemeindefarztes, und auf diese Art, — wie ich dies aus einem Falle weis, — die Beweisführung eines in dieser Function angestellten Rigorosanten, mit jenem eines Gerichtarztes gleichstellt u. zw. in solchen Fällen, welche die Motivirung des §. 227. als directe wichtig bezeichnet, da eben das ärztliche Gutachten die Frage zu entscheiden vermag, ob es sich um ein Verbrechen oder um ein Vergehen handelt.

Es ist nicht zu bezweifeln, dass unter Anderen auch der Einführung des Versicherungs-Zwanges gegen Unglücksfälle eine Rolle im Fortschritte der gerichtlichen Medicin zukommt; hierauf lässt es sich zurückführen, dass das Hören dieses Gegenstandes obligatorisch ist und dass er geprüft wird. Auf diesen Einfluss deutet übrigens auch der Umstand hin, dass an einzelnen Orten der Professor der gerichtlichen Medicin über die Unglücksfall-Lehre Vorträge hält, so beispielsweise in Oesterreich.

In Wien konnte Professor HOFFMANN seinem Gegenstande grosses Ansehen verleihen. Er setzte es durch, dass die Hörer nicht nur ein obligatorisches Semester inscribirten, sondern dass sie im letzten Studienjahre die theoretischen Vorträge zwei Semester hindurch besuchten und sich ausserdem zu den practischen Vorträgen in grosser Zahl meldeten; ebenso erreichte er es, dass der Unterricht der Juristen — welchen vorher, durch der juridischen Facultät angehörenden ausserordentlichen Professoren, oder Docenten ver-

sehen wurde — der medicinischen Facultät überwiesen wurde. Nach seinem Tode theilte man die Lehrkanzel; zum o. ö. Professor wurde Dr. KOLISKO ernannt, der den Medicinern die systematischen Vorträge hält; zum a. o. Professor, ebenfalls an der medicinischen Facultät Dr. HABERDA, mit der Verpflichtung, in dem einen Semester den Juristen ein 5 stündiges Collegium, im anderen ein kleineres Collegium den Medicinern zu halten. In Prag sind die Lehrverhältnisse so ziemlich die Gleichen, wo die gerichtliche Medicin, seit Errichtung der böhmischen Universität zwei Lehrkanzel besitzt. Gegenwärtig wirkt an der böhmischen Universität o. ö. Professor A. REINSBERG, an der deutschen o. ö. Professor P. DIETRICH. Hervorzuheben ist, dass unter den Medicinern viele die systematischen Vorträge wiederholt hören; so inscribirten in Wintersemester 1900/1. 105 Mediciner den Gegenstand, welche Zahl beinahe die Hälfte sämmtlicher Hörer ausmacht; ausserdem pflegen Alle die practischen Uebungen zu nehmen.

In Deutschland ist das Hören der gerichtlichen Medicin durch die neue Rigorosenordnung obligatorisch gemacht, bis jetzt war dies nur für die militärärztliche „Kaiser Wilhelm“ Akademie der Fall.

In Paris hält Prof. BROUARDEL während des Sommersemesters wöchentlich zweistündigen theoretischen Vortrag, in welchem jedesmal je ein grösserer Abschnitt der gerichtlichen Medicin eingehend erörtert wird; im Wintersemester hält Prof. THORNOT ergänzende Vorträge, wöchentlich 3 Stunden. Praktische Vorträge mit Sectionsübungen werden in der Morgue wöchentlich drei Stunden, abgehalten; einen hält Prof. BROUARDEL, einen DESCANTS und einen VIBERT. Zu den Vorträgen über gerichtliche Medicin gehören auch jene, die J. OGIER über Toxicologie, im Laboratoire de toxicologie hält, ferner die durch VIBERT eben da selbst abgehaltenen mikroskopischen und chemischen Uebungen. In Frankreich besuchen Richter, Staatsanwälte und Advocaten die Vorträge BROUARDEL's, und ebenso besteht hier ein gerichtlich-medicinischer Verein, der eine grosse Zahl Juristen-Mitglieder besitzt, die durch Anfertigen von Referaten, durch Theilnahme an Discussionen, lebhaften Antheil an den Arbeiten des Vereines nehmen.

In Oesterreich besteht keine specielle gerichtsärztliche Prüfung und es kann daher jeder Arzt, mit den Verrichtungen eines Sach-

verständigen betraut werden. Ein Theil dieser so Angestellten, verrichtet gleichzeitig anderweitigen behördlich sanitären Dienst, hat daher das Physicats-Examen abgelegt, dessen Hauptgegenstand eben die gerichtliche Medicin bildet u. zw. sowohl der theoretische, als auch der praktische Theil derselben.

In den meisten Staaten Deutschlands bildet eine Staatsprüfung, die für alle amtlich angestellten Ärzte obligatorisch ist, die Bedingung zur Betrauung mit gerichtsärztlichen Functionen. In neuerer Zeit wurden die Ansprüche bezüglich gerichtlich medicinischer Kenntnisse und psychiatrischer Kenntnisse wesentlich gesteigert. Vorbedingungen zu dieser Prüfung sind: 1. Nachweis dessen, dass der sich Meldende auf Grund mündlicher Prüfungen und schriftlicher Dissertation an irgend einer deutschen Universität den Doctorsgrad erworben habe; 2. dass er an einer deutschen Universität die gerichtliche Medicin gehört; 3. dass er aus Psychiatrie sich genügende Vorkenntnisse verschafft habe und schliesslich 4. dass seit Ablegen der zur ärztlichen Praxis berechtigenden Prüfung drei Jahre verstrichen sind. Die Prüfung, deren genaue Nachahmung wir in unserer gerichtsärztlichen Prüfung sehen ist äusserst strenge und besteht aus schriftlichen, praktischen und mündlichen Theile. Bei der schriftlichen Prüfung muss der Candidat zwei wissenschaftliche Arbeiten anfertigen eine, aus gerichtlicher Medicin, die zweite kann er sich wählen u. zw. aus dem Bereiche der Hygiene, oder der Psychiatrie. Die der gerichtsärztlichen Medicin angehörende schriftliche Arbeit muss der Candidat mit einem eingehend ausgearbeiteten Sectionsprotocoll und mit motivirten Gutachten belegen. Wird diese Arbeit nicht angenommen, so erfolgt die Zurückweisung des Candidaten von den übrigen Theilen der Prüfung und kann die Wiederholung der schriftlichen Prüfung, je nach dem Urtheile der Prüfungs-Commission, nach 3 Monaten, bis zwei Jahren stattfinden.

Gelegentlich der mündlichen Prüfung untersucht der Candidat einen Verletzten und legt ein genau motivirtes Gutachten, unter Skizzirung der auf den Fall bezughabenden gerichtlichen Anordnungen vor; dann untersucht er einen, oder zwei Geistes- kranke und verfasst über dieselben ein Protocoll und ein motivirtes Gutachten; er fertigt das mikroskopische Praeparat eines

frischen Leichentheiles an, untersucht und erklärt es, schliesslich macht er eine Section und giebt Befund und Gutachten zu Protocoll.

Bei der mündlichen Prüfung wird Candidat aus Staatsarzneikunde, Hygiene und Psychiatrie geprüft.

Interessant ist in Preussen die Ueberprüfung geordnet. Das erste Forum ist das „Provinzial-Medicinal-Collegium“, das zweite die Wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen“. Jedes Sectionsprotocoll und jedes auf Aufhebung unter Curatel bezughabende ärztliche Zeugniß ist dem erstgenannten Collegium behufs Ueberprüfung vorzulegen. Die Mitglieder dieser Körperschaft beziehen eine Dotation von jährlich 700—1000 Mark.

In Frankreich machen die einzelnen Gerichte diejenigen in ihrem Bereiche wohnenden Ärzte, die wenigstens 5 Jahre hindurch ärztliche Praxis geübt haben namhaft, welche als Sachverständige in Anspruch genommen werden können. Gegen die Provinzärzte werden viele Klagen laut, umso grösser ist die Anerkennung der Behörden den in der Hauptstadt als Sachverständige wirkenden Ärzten gegenüber. Unter diesen ist der erste Sachverständiger BROUARDEL, der Professor der gerichtlichen Medicin, neben ihm fungiren seine Schüler VIBERT, OGIER, DESCOUNTS, SOQUET u. A. Nirgends konnte ich die Anerkennung der gerichtlichen Medicin als Specialfach in einem derartigen Grade beobachten und nirgends die Ausnützung der ärztlichen Sachverständigen so, als eben in Paris. Zumeist wird dem Sachverständigen vollkommen freie Hand gelassen und diese verfahren nach bester eigener Einsicht. Die dem Professor BROUARDEL zugestellten gerichtlichen Entschlüsse enthalten zum grössten Theile nicht nur die Aufforderung zur Vornahme einer Section, oder einer sonstigen concreten Untersuchung, sondern sie betraut die Sachverständigen zum Studium dessen, was sie in dieser Angelegenheit für nothwendig erachten, zur Vornahme von Versuchen, sie stellt es ihnen frei, anderweitige Hilfe in Anspruch zu nehmen, wenn sie es für nöthig erachten, mit einem Worte, sie stellt es ihnen anheim alles das zu thun, was sie zur Aufklärung der Gerechtigkeit nöthig finden.

Das zum Unterrichte nothwendige Material ist überall damit gesichert, dass der Professor der gerichtlichen Medicin, eventuell auch dessen Assistenten, die gerichtlichen, beziehungsweise polizei-

lichen Sectionen vornehmen. Auf diese Weise gelangt beispielsweise das Wiener Institut jährlich durchschnittlich zu 900—1000 polizeilichen, und zu durchschnittlich 250 gerichtlichen Sectionen. In Prag wurden früher sämtliche Sectionen im gerichtsarztlichen Institute der deutschen Universität vorgenommen; später wurde das Material getheilt und jetzt bekommen die beiden Universitäten abwechselnd je einen gerichtlichen und einen polizeilichen Fall; auf diese Weise entfallen auf jede Universität jährlich durchschnittlich 100—150 polizeiliche- und 60 gerichtliche Sectionen. Die Benützung der Leichen als Unterrichtsmaterial, unterliegt mit Ausnahme von Berlin nirgends den geringsten Schwierigkeiten. In Berlin schliesst eine unbegreifliche Engherzigkeit und Geheimthuerei die Hörer von den amtlichen Sectionen vollständig aus, was hier von umso grösserer Bedeutung ist, da im Sinne der deutschen Processordnung eine polizeiliche Section nicht besteht und die königliche Staatsanwaltschaft nicht nur dort die gerichtliche Obduction anordnet, wo der Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht, sondern überall selbst dort, wo die Todesursache und die Umstände des Todes nicht vollkommen geklärt sind. Die Folge dieser Zurückhaltung ist dann, dass obwohl im gerichtsarztlichen Institute täglich zwei, häufig auch mehr Obductionen vorgenommen werden, unter den jährlich beiläufig 1500 eingelieferten Leichen nur ab und zu eine und da auch gewöhnlich die eines zweifellosen Selbstmordfalles den Hörern demonstrirt werden kann.

Von den ausländischen Instituten überflügelt kein einziges das Budapester, wenn auch vielleicht einzelne Einrichtungen ersterer vollkommener sein mögen. In Wien ist das Institut für gerichtliche Medicin im hinteren Hofe des Allgemeinen Krankenhauses untergebracht. Die Sammlungen bilden den werthvollsten Theil des Institutes. Unter den nahe an 3000 Praeparaten finden wir beinahe alles, was die gerichtliche Medicin berührt. Die Praeparate zeugen von der Sorgfältigkeit und Liebe, die Prof. HOFFMANN seiner Praeparatensammlung angedeihen liess. In tadellos reinen Glasgefässen sind die Praeparate derart untergebracht, dass sie in allen ihren Theilen gut zu übersehen sind; jedes einzelne ist besonders bezeichnet und protocollirt. Von bedeutenderem Interesse ist ein taetovirtes Hautstück aus Japan, an demselben ist eine ca. 50 cm.

hohe phantastische Männergestalt, in verschiedenen Farben künstlerisch ausgeführt; ein Selbstmordfall, bei welchem der Selbstmörder zwei Rasirmesser zugleich an Nacken und Hals anlegte und mit beiden Messern gleichzeitig auf beiden Seiten Nacken und Hals durchschnitt; der Schädel eines Selbstmörders mit einem tief eingetriebenen Nagel; der citronengelb verfärbte Magen eines mit Salpetersäure vergifteten Individuums; das Herz eines Selbstmörders, welches unter 6 gegen den Brustkorb gerichteten Schüssen 4 durchdrangen; Schlund und Kehlkopf eines Neugeborenen mit Verletzungen durch Hineinstecken von Fingern hervorgebracht und weitere zahlreiche Fälle. Das gerichtsarztliche Institut der Prager böhmischen Universität, ist seit dem Jahre 1885 in einem grossen zwei Stock hohen Gebäude untergebracht, in welchem sich auch der grösste Theil der übrigen ärztlichen Institute befindet. In der Sammlung sind bei 400 Praeparate vorhanden. Unter diesen ist besonders hervorzuheben das Praeparat einer Zwillingssgravidität, der eine Embryo entwickelte sich im Uterus der zweite im rechten Ovarium; beide sind gleich und entsprechen der Grösse nach ca. dem zweiten Schwangerschaftsmonate; die Frau von welcher dieses Praeparat herrührt verstarb plötzlich im Theater und wurde als der Cholera verdächtig eingebracht. Interessant ist der Schädel des hingerichteten Raubmörders Mrva, in dessen Oberkiefer 14 Zähne wuchsen, im Unterkiefer nur 8; unten befindet sich zwischen den beiden mittleren Schneidezähnen eine ca. 2 cm. breite Lücke; die vorhandenen Zähne entsprechen den beiden Schneidezähnen dem Augenzahn und dem ersten Backenzahn; ferner ist ein Herz mit einer Stichwunde des rechten Vorhofes daselbst aufbewahrt; der ehemalige Besitzer desselben arbeitete mit dieser Verletzung drei Tage hindurch, erkrankte dann plötzlich und verstarb während eines Beischlafes; ferners ist ein schönes Exemplar eines Hymen eruciatus daselbst zu sehen, mit vier vollständig gleichen Öffnungen; S förmig gebogene Verknöcherungsdefecte in den Schädeln von Neugeborenen u. s. w.

Das Institut für gerichtliche Medicin der Prager deutschen Universität ist mit dem pathologisch-anatomischen Institute in einem besonderen Gebäude untergebracht. Die Sammlung enthält ebenfalls bei 400 Stück Praeparate. Von besonderem Interesse ist

eine Schussverletzung, bei welcher eine 9 mm. Durchmesser haltende Revolverkugel durch die Leber hindurch in die Vena cava eindrang, von dort in die Lungenschlagader gelangte, deren rechten Zweig obturirte und Lungengangraen veranlasste; daselbst befindet sich ein Schädel mit einem eingehheilten Nagel, ein anderer Schädel an welchem mit einer Blechröhre eine regelmässig runde Öffnung geschlagen wurde; ferner eine 50 cm. lange Eisenröhre von 3 cm. Caliber, die zu einem Selbstmorde verwendet wurde.

In Berlin hatte früher das Institut für gerichtliche Medicin seinen Platz in kleinen, zur „Anatomie“ gehörenden Souterrain-Localitäten, und erst seit dem Jahre 1886 ist es in dem neuerbauten Leichenschauhaus würdig untergebracht, das dem Ministerium des Inneren untergestellt ist. Das Gebäude besteht aus einem mittleren ebenerdigen Theil und aus zwei einstöckigen Flügeln. Zu ebener Erde des einen Flügels befindet sich ein geräumiger Sectionssaal mit zwei Secirtischen und in der Nähe derselben ein für den Protocollführer eingerichteter Schreibtisch. Der Saal hatte eine sehr ungünstige Acustic, diesem Nachtheile versuchte man dadurch abzuhelfen, dass auf einem Meter Entfernung vom Plafond ein dichtes Drahtnetz gespannt wurde, das die Acustic etwas besserte. Zu ebener Erde befindet sich ferner ein chemisches Laboratorium mit chemischer Nische und ein Mikroskopir-Zimmer, weiters ein Physikats-Zimmer und die für die Polizei, beziehungsweise für das Gericht bestimmten Zimmer, welche letztere schon nicht mehr zum Institute gehören. Im ersten Stocke findet ein grosser Sectionssaal zu Unterrichtszwecken Platz, ein geräumiges Zimmer für den Professor, Räumlichkeiten für die Assistenten und zwei Zimmer die Sammlungen enthaltend. Hier sind die Praeparate in theils an der Wand, theils frei stehenden, schmalen, hohen, an allen vier Seiten verglasten Kästen untergebracht. Die Praeparate sind mit grosser Sorgfalt hergestellt; Prof. STRASSMANN legt besonderes Gewicht darauf, dass in den Sammlungen gewöhnliche, typische Fälle ebenfalls vertreten seien, was auch nöthig ist, da die Praeparate das mangelnde Leichenmaterial ersetzen müssen. Die neu hergestellten Praeparate sind zum grossen Theile nach der KAYSERLING'schen Methode conservirt und die meisten geben die ursprüngliche Farbe getreu wieder.

In Paris besteht ein eigenes Institut für gerichtliche Medicin nicht. Die Vorträge werden zum Theile in einem der medicinischen Facultät angehörenden Lehrsaale, zum Theile in der Morgue und in dem Laboratoire de toxicologie gehalten, welches im Gebäude der Polizei-Praefectur untergebracht ist. Hier werden die chemischen und mikroskopischen Untersuchungen vorgenommen, wozu dasselbe gut ausgerüstet ist, auch lebende Individuen werden hier untersucht, zu welchem Zwecke auch ein Röntgenapparat zur Verfügung steht; auch einige Praeparate befinden sich daselbst. Zum Abhalten von Sectionsübungen dient die Morgue, in welcher sich ein Amphitheatrum mit Secirtisch befindet, auch hier sind einzelne Praeparate in den Fensternischen untergebracht. Die Morgue in Paris, ist ebenso wie in Berlin, vom gerichtsarztlichen Institute unabhängig und wird von der Polizei administriert; hier, wie dort durch ein besonderes Beamtenpersonal, welches daselbst seine Amtslocalitäten besitzt.

Die anthropometrischen Institute bilden in grösseren Städten heute bereits ganz selbstständige Exposituren der Polizei, mit eigenem Vorstande, Stellvertreter desselben und mit einer grossen Zahl von Beamten. Ihre Aufgabe ist die Feststellung der Persons-Identität, theils an Leichen, theils an lebenden Individuen. Früher wurden zur Bestimmung der Identität ausschliesslich die Photographien benützt. In Berlin waren gelegentlich meines Dortseins schon mehr als 21,000 Photographien vorhanden; in Paris machte die Zahl der Photographien bereits in den 80-er Jahren mehr als 100,000 aus. Um das Aufsuchen zu erleichtern, trachtete man die Photographien in Gruppen zu theilen; zuerst versuchte man die Gruppierung nach einem gewissen Lebensalter, doch erfolglos; heute wird als Basis der Eintheilung die Art der verübten That genommen. In Berlin beispielsweise erfolgt die Eintheilung in folgende 20 Gruppen: 1. Mörder, Räuber, 2. Einbrecher in Wohnungen, 3. Einbrecher in Keller, Böden u. s. w., 4. Hôtel-Diebe, 5. Taschendiebe, 6. Gewölbdiebe, 7. Flederer, 8. Prostituirte, 9. Falschspieler, 10. Geldfälscher, 11. Betrüger, 12. Louis, 13. Verbrecher gegen die Sittlichkeit, 14. Verschiedene, 15. Internationale Verbrecher, 16. Paketdiebe, 17. Rockdiebe, 18. Raddiebe, 19. Vom Auslande eingesendete Photographien, 20. Landstreicher.

Doch auch die Eintheilung bewährt sich nicht. Abgesehen davon, dass die Verbrecher ihre Beschäftigung wechseln, dass aus dem Taschendieb ein Einbrecher und weiters ein Mörder werden kann, kommt in eine Gruppe noch immer eine derartige Masse von Photographien zusammen, die die Uebersicht unmöglich macht. Zur Steigerung der Schwierigkeiten kommt noch der Umstand hinzu, dass sich das Gesicht des Individuums im Laufe der Zeit durch Fettwerden und Abmagerung, dann in Folge von Krankheiten verändert, dass zwischen verschiedenen Menschen eine bedeutende Ähnlichkeit besteht, dass die Photographie im Falle Wiedersetzlichkeit des zu Photographierenden zum Zerrbilde wird und dass nicht Jedermann die Befähigung zum erfolgreichen Vergleiche besitzt. Alles dies hatte es zur Folge, dass die Verwendbarkeit der Alben mit Vermehrung der Photographien eine stets geringere wurde.

Diesen Schwierigkeiten steuerte BERTILLOX mit der Einführung der Anthropometrie. Ich gestehe es zu, dass ich Anfangs Bedenken dieser Methode gegenüber hatte, da eine äusserst präzise Messung nöthig ist und kleine Fehler in derselben den Sucher auf Irrwege leiten, seitdem ich jedoch die praktische Ausführung des Verfahrens sah, bin ich zur Ueberzeugung gelangt, dass ein Irrthum kaum möglich sei; in Paris wurden seit dem Jahre 1883 bis zum Jahre 1892, 5000 Identificirungen vorgenommen und unter diesen war keine einzige unrichtig. Die diesbezüglichen Institute verfügen überall über zahlreiche Räumlichkeiten und unter diesen dient der grösste Saal zur Vornahme der Messungen; in diesem befinden sich durch eigene Schalter abgetheilt mehrere Messtationen; in jeder derselben verrichten zwei Beamten den Dienst. Die eingebrachten Individuen werden entweder einzeln oder gruppenweise vorgeführt und werden im letzteren Falle in getrennte Abtheilungen untergebracht. Bei Vornahme der Messungen sitzt der eine Beamte am Schreibtische, der andere handhabt die Messinstrumente; jedes Maas wird 2—3 mal abgelesen; beim Messen des Kopfes wird beispielsweise der Zirkel dreimal angelegt und die so gewonnenen Werthe dictirt; ist dies geschehen, so wird nunmehr der Circel um 1 mm. enger genommen und nun darf dieser nicht mehr über den Kopf gleiten. Sind die Messungen beendigt, so wechseln die beiden Beamten ihren Platz und der früher geschrieben hatte, misst nun, der Andere

controllirt die Richtigkeit der aufgeschriebenen Daten. Diese werden dann auf ein eigenes Carton niedergeschrieben, und auf dieses wird dann die Photographie des Betreffenden angebracht, auf die Rückseite der Name vermerkt. Ausser den Maassen nehmen die Beamten eine detaillirte Personsbeschreibung auf, wobei sie grösstes Gewicht auf die besonderen Merkmale des Individuums legen. Nebst den Maassen, der Personsbeschreibung und der Photographie ist auf jeder Karte der Abdruck der Fingerkuppen des Individuums aufgenommen. Diese Abdrucke gewinnen fort grössere Bedeutung und besonders in England schlugen schon Viele die Classificirung auf Grund dieser Abdrücke, an Stelle der BERTILLOX'schen Methode vor. Mit der Frage beschäftigte man sich zuerst im Indien, wo die Schwierigkeit der Personidentificirung viele Unannehmlichkeiten bereitete. Es kam wiederholt vor, dass pensionirte Beamte verstarben und die Pension durch Andere Jahre hindurch erhoben wurde. Pächter von Mohnfeldern, leugneten, falls die Ernte eine schlechte war, dass sie die Pächter seien. Eingeborene Beamte, die nicht entsprachen und deshalb entlassen wurden, nahmen in dem benachbarten Bezirke das gleiche Amt an. Diesen Misständen wurde dadurch gesteuert, dass auf den Originaldocumenten die Abdrücke der Fingerkuppen aufgenommen und diese überdies in einem Register gesammelt wurden. Eine im Jahre 1897 ausgesendete Comission gab dem Fingerkuppen-System, vor dem BERTILLOX'schen den Vorzug, da 1. zu demselben keinerlei Apparate, sondern nur ein Stück Papier und etwas Druckerschwärze nöthig sind, 2. ein geschultes Personal überflüssig ist, 3. eine Irrung ausgeschlossen erscheint, 4. einige Minuten zur Aufnahme des Abdruckes sämtlicher zehn Finger genügen und 5. die Auffindung der die Fingerkuppen-Abdrücke aufweisenden Kartons äusserst leicht, die Erkennung sicher und augenfällig ist. In Bengalien verliess man thatsächlich im strafgerichtlichen Verfahren die Anthropometrie und ersetzte sie durch die Fingerkuppen Aufnahme; diese wurde im Jahre 1899 bei 40,000 Individuen vorgenommen.

Die Zeichnung der papillären Linien ist vollkommen charakteristisch und auf Grund dieser kann die Identität ganz zweifellos bestimmt werden; ich glaube, dass diese Abdrücke in nicht allzulanger Zeit zur Beglaubigung von Unterschriften ausgedehnt ange-

wendet werden; ein eingehenderes Studium ist noch ausständig; es fragt sich ob an diesen nicht etwa Racen-eventuell Familien-Ähnlichkeit nachweisbar sein wird. Meine bisher untersuchten, leider nur geringe Zahl von Fällen scheinen Erfolg zu versprechen. Die anthropometrischen Institute besitzen ausser den zu den Messungen bestimmten Sälen noch weitere zahlreiche Localitäten, und sind besonders zu photographischen Aufnahmen gut ausgestattet. Besondere Sorgfalt wird darauf verwendet, dass sämtliche Aufnahmen gleich gross und genau $\frac{1}{7}$ der natürlichen Grösse seien. Es wäre von grosser Wichtigkeit, dass alle Aufnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken bei genau der gleichen Reduction vorgenommen werden. Nur hiedurch wäre ein entsprechendes Vergleichen der an verschiedenen Orten gemachten Photographien möglich.

In Wien und Berlin bestehen bei der Section polizeiliche Museen; besonders das Wiener ist ausserordentlich interessant und lehrreich. Dasselbe ist in zwei Sälen im vierten Stocke des Polizei-Praesidiums untergebracht. Theilweise frei stehend, theils in Kästen, Schubfächern und Vitrinen findet sich hier nahezu Alles vor, was die Polizei und das Untersuchungsgericht interessiren mag. Eine schöne Collection über Geldfälschungen und von zur Herstellung des Geldes verwendeter Apparate findet sich daselbst, ferner gefälschte Documente, verschiedene Hazardspiele, Kurpfuscher-Mitteln, Gegenstände die zur Hervorbringung von Verletzungen, zur Frucht-abtreibung benützt wurden, Höllemaschinen und deren Roentgen-aufnahmen; pornographische Bilder in grosser Zahl u. s. w. In einem eigenen Kasten sind alle diejenigen Gegenstände beisammen, die zur Lebensrettung erforderlich sind, theils im Originale, theils in Modellen; in einem zweiten Kasten sind jene Vorgehen veranschaulicht, die gelegentlich von Localschauen zur Aufnahme von verdächtigen Spuren, so von Fuss- und Handspuren verwendbar sind; ein dritter Kasten zeigt die Verfahren der Aufnahmen von verdächtigen Flecken, so von Blutflecken; die Art der Aufbewahrung und entsprechenden Verpackung der mit solchen versehenen Gegenstände.

Bedeutend kleiner ist das Berliner Museum, doch enthält dasselbe auch viele interessante Gegenstände. Daselbst befindet sich die Ausrüstung eines Einbrechers, die aus einer Strickleiter,

einem Regenschirm, einem grossen Koffer bestand und in diesem zwei Behälter zur Aufnahme von comprimirtem Gas, ferners aus einem Apparate zur Mischung der Gase und aus einigen Eiseninstrumenten. Der betreffende miethete eine Wohnung oberhalb einer Bank. In der Nacht bohrte er im Fussboden zuerst ein kleines Loch, in dieses steckte er seinen Regenschirm, öffnete den von innen, dass bei der weiteren Arbeit die herabfallenden Stücke in denselben fallen und kein Geräusch verursachen, durch die Öffnung stieg er in die Localität hinab, und wollte die hintere Wand der Wertheim-Cassa abschmelzen, was jedoch nicht gelang, denn in der Früh beim Öffnen der Bank waren erst $\frac{3}{4}$ der hinteren Wand der Casse abgeschmolzt. Eine sehr interessante Collection zeigt jene Spitzfindigkeit, welche Verbrecher beim Verbergen einzelner Gegenstände beweisen. So bohrte beispielsweise ein Wilddieb, den man absolut nicht ertappen konnte, den Stiel seiner Mistgabel an und verbarg hier den Lauf seines Gewehres. Vom Gesichtspunkte der gerichtlichen Medicin sind die combinirten Instrumente zur Erzeugung von Verletzungen äusserst interessant. So befinden sich hier mehrere s. g. Boxer, aus denen auf Andrücken an eine Feder, ein oder mehrere Dolche hervorspringen; in einem ist ausser dem Dolche noch eine Schiessvorrichtung vorhanden; ein Ring befindet sich hier, an dem ein eiserner Nagel eingelöthet ist; mit diesem ohrfeigte ein Louis seine Geliebte, wenn diese nicht genug verdiente. Er wurde verhaftet und schwur er habe nur mit blosser Hand gearbeitet, was auch die Zeugen bestätigten. An einem getrennt stehenden Tableau sind die Instrumente untergebracht die zur Abtreibung der Leibesfrucht verwendet wurden; zumeist Spritzen.

In Paris besteht ein specielles Polizei-Museum nicht. Die einzelnen Vorstände der Abtheilung für Strafsachen, stellten sich zwar solche zusammen, nahmen sie jedoch dann leider mit.

In Paris hatte ich Gelegenheit einer Schwurgerichts-Verhandlung im Palais de Justice beizuwohnen. Das Verfahren ist ein anderes, als bei uns. Unangenehm berührte mich, dass das Vorleben des Angeklagten vollkommen mitgetheilt wird und nur das Urtheil konnte mich wieder einigermaassen aussöhnen. In jenen Fällen, in denen der Angeklagte thatsächlich schuldig ist, ist die Mittheilung seines Vorlebens entschieden von Bedeutung, äusserst

gefährlich ist dies jedoch dann, wenn der Geklagte unschuldig ist, denn er kann dann leicht auf Grund seines Vorlebens der inkriminirten That als fähig erachtet und deshalb verurtheilt werden. Erschwert wird die Situation des Angeklagten noch dadurch, dass die Angaben über das Vorleben geringe Garantie der Verlässlichkeit bieten; die Hauptreferenten sind nicht selten die Hausbesorger, bei denen auch die Höhe des Thorgeldes leicht das Maass der Wohlständigkeit bietet.

Angenehm berührte mich dagegen die Einfachheit der vorgelegten Fragen, die genaue Praecisirungen des Praesidenten und Anwaltes selbst über das Ausmaass der Strafe und besonders der Umstand, dass sich auch die Geschworenen über die Milderungsgründe äussern können. Die Geschworenen haben Interesse an den Folgen ihres Verdiktes und an dem Ausmaasse der Strafe. Sicherlich kann sich wiederholt der strafrechtliche Anspruch des Staates wegen des negativen Verdiktes der Geschworenen nicht Geltung verschaffen, da diese die Strafe zu hoch finden und fürchten, das Gericht würde die Milderungsumstände nicht genügend würdigen.